



Reglement über das Finanzgefäss für die universitäre Forschungsförderung der Universität Zürich

(vom 18. April 2023)

Die Universitätsleitung, gestützt auf § 31 Abs. 4 des Universitätsgesetzes vom 15. Mai 1998¹ und § 67 Abs. 3 der Universitätsordnung vom 4. Dezember 1998², beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Verwendung des Finanzgefässes für die universitäre Forschungsförderung mit der Kurzbezeichnung UFO.

§ 2 Grundsätze

¹Aus dem UFO werden ausgewählte Forschungsprojekte von Angehörigen der Universität finanziert.

²Die universitäre Unterstützung von Forschungsprojekten zielt auf die Förderung hervorragender wissenschaftlicher Qualität.

§ 3 Förderprogramme

¹Die Zusprache von Beiträgen aus dem UFO erfolgt im Rahmen von Förderprogrammen.

²Die Förderprogramme gliedern sich in folgende Förderkategorien:

- a. Personen- und Karriereförderung,
- b. Schwerpunkt- und Netzwerkförderung,
- c. Technologieförderung.

§ 4 Personen- und Karriereförderung

¹Im Bereich der Personen- und Karriereförderung werden Forschende mit ihren individuellen Projekten unterstützt.

²Der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird hohe Priorität eingeräumt.

³Über die Zusprache von UZH Candoc/Postdoc Grants sowie UZH Doc.Mobility entscheidet die Forschungsförderungskommission.

⁴Über die Zusprache von Kompetitiven Forschungssemestern entscheidet die Universitätsleitung.

⁵Über die Zusprache weiterer Mittel im Bereich Personen- und Karriereförderung entscheidet die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor. Sie oder er kann den Entscheid im Einzelfall oder generell delegieren.

¹ LS 415.11.

² LS 415.111.



§ 5 Schwerpunkt- und Netzwerkförderung

¹ Im Bereich der Schwerpunkt- und Netzwerkförderung werden unterstützt:

- a. interuniversitäre Kooperationsprojekte in der Forschung,
- b. universitäre Forschungsschwerpunkte,
- c. inter- oder transdisziplinäre Forschungsnetzwerke,
- d. Forschungsprojekte von strategischer Bedeutung für die Universität Zürich.

² Die Universitätsleitung entscheidet über die Zusprache der betreffenden Mittel aus dem UFO. Sie kann den Entscheid im Einzelfall oder generell delegieren.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Nationalfonds sowie weiterer nationaler und internationaler Forschungsförderorganisationen.

§ 6 Technologieförderung

¹ Im Bereich der Technologieförderung wird die Weiterentwicklung von strategischen Forschungsplattformen und Forschungsinfrastrukturen der Universität Zürich unterstützt.

² Über die Zusprache der betreffenden Mittel aus dem UFO entscheidet die Technologiekommission im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.

§ 7 Allgemeine Vergabeprinzipien

¹ Die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor legt die Ausschreibungs- und Evaluationsverfahren für die einzelnen Förderprogramme des UFO fest.

² Die Evaluation der Gesuche um finanzielle Beiträge aus dem UFO erfolgt aufgrund der wissenschaftlichen Qualität des Projekts und der wissenschaftlichen Qualifizierung der gesuchstellenden Person.

³ Alle an der Universität vertretenen Fakultäten werden berücksichtigt.

⁴ Der Gleichstellung der Geschlechter wird Rechnung getragen.

⁵ Die Gesuche müssen neben dem wissenschaftlichen Projektbeschreibung und den persönlichen Daten auch detaillierte Angaben über die geplante Verwendung der beantragten Fördermittel enthalten.

§ 8 Abrechnung der Forschungsprojekte

Die Abrechnung der Forschungsprojekte erfolgt gemäss den Regelungen des Finanzhandbuchs.

§ 9 Berichterstattung

Die Berichterstattung an die Universitätsleitung sowie an den Universitätsrat erfolgt entlang der finanziellen Reportingprozesse der Universität Zürich.

§ 10 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt per 1. August 2023 in Kraft.